

Die Dänische Regierung behält sich vor, die von der Reichsversicherungsanstalt festgestellten Beitragskonten und Berechnungen an der Hand der Versicherungskarten nachprüfen zu lassen.

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte wird durch die Übergabe des Vermögensanteils von der Zahlung aus Ruhegeldern oder Hinterbliebenenrenten an die im abgetretenen Gebiete wohnenden Empfänger dänischer Staatsangehörigkeit befreit.

Artikel 15.

Für Personen, die für Deutschland oder Dänemark optieren (Artikel 113 des Vertrags von Versailles) und ihren Wohnsitz aus dem abgetretenen Gebiete nach Deutschland oder von Deutschland nach Dänemark verlegen, ist die gesamte Summe der für sie bis zur Wohnsitzverlegung zur Angestelltenversicherung entrichteten reinen Versicherungsbeiträge, die 87,55 vom Hundert der gesetzlichen Beiträge ausmachen, zuzüglich dreieinhalb vom Hundert Zinsen — jeweils von der Mitte des Jahres ab gerechnet, in dem die Beiträge entrichtet wurden — und abzüglich der etwa für Ruhegelder oder Renten bereits verausgabten Beträge an die Regierung des Landes herauszuzahlen für das diese Personen optiert haben.

Artikel 16.

Die Deutsche Regierung hat der Dänischen Regierung die gesetzlichen Beiträge zur Angestelltenversicherung herauszahlen zu lassen für diejenigen Personen dänischer Staatsangehörigkeit, welche bei einer nach Massgabe des § 372 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zugelassenen Ersatzkasse versichert waren und die am 15. Juni 1920 im abgetretenen Gebiete wohnten, sowie für diejenigen Personen, welche für Dänemark optieren. Diese Beiträge werden in Höhe von 87,55 vom Hundert ihres Wertes erstattet. Für den Betrag werden Zinsen zu dreieinhalb vom Hundert vom Beginne des Monats ab, der auf die gesetzliche Einzahlung des Beitrags folgt, bis zum 14. Juni 1920 einschliesslich und von da ab zu vier vom Hundert gerechnet. Die Dänische Regierung wird der Deutschen Regierung die in Betracht kommenden Personen namhaft machen.

E. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 17.

Soweit über Ansprüche, die in diesem Abkommen geregelt sind, bei dessen Inkrafttreten rechtskräftige Entscheidungen von Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden vorliegen, werden sie beiderseits ohne Nachprüfung als rechtswirksam anerkannt.

Die in diesem Abkommen geregelten Ansprüche, die bei seinem Inkrafttreten noch nicht rechtskräftig entschieden sind oder die in Zukunft erhoben werden, sind lediglich nach den Gesetzen und von den zuständigen Stellen des Landes zu entscheiden, das die Entschädigung auf Grund dieses Abkommens übernimmt.

Artikel 18.

Der Dänischen Regierung werden die Akten über die Renten aus der Unfall- sowie aus der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung zur Verfügung gestellt, die dänischerseits auf Grund dieses Abkommens zu übernehmen sind. Übergeben werden ferner die Quittungskarten der Empfänger der vorbezeichneten Renten aus der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung und die Quittungskarten der im abgetretenen Gebiete wohnenden Versicherten, soweit dazu von Fall zu Fall ein Anlass besteht.